



## **Beschlussvorlage**

Beratungsgegenstand:  
Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im  
Landkreis Merzig-Wadern

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	<b>Amtszeit 2024-2029</b> Vorlagen-Nr.:
Kreisjugendamt	21.11.2024	BV/515/2024

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreistag	09.12.2024	öffentlich

### **Sachverhalt und Rechtslage:**

**Der Kreisausschuss hat die Angelegenheit nicht vorberaten. Der Kreistag muss gemäß § 175 Abs. 4 KSVG beschließen, den TOP ohne Vorberatung zu behandeln.**

Die Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Merzig-Wadern wurde am 9. Dezember 2019 beschlossen.

Gemäß § 18 der Ausführungsverordnung zum SBEBG erfolgt die Festsetzung der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen sowie der Rahmenbedingungen für deren Gewährung einvernehmlich durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die in der geeinten Satzung Kindertagespflege festgelegten laufenden Geldleistungen sollen jährlich einer Überprüfung unterzogen werden.

Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

In einer Sitzung der Jugendamtsleitungen mit der Geschäftsstelle des Landkreistages wurde am 23. Oktober 2024 vereinbart, eine Überprüfung der Anlagen zur Satzung Kindertagespflege durchzuführen.

Am 5. November 2024 fand anschließend eine Sitzung der Arbeitsgruppe „Satzung KTP“ beim Landkreistag Saarland zur Überprüfung der Satzung statt.

In Bezug auf den Satzungstext wird seitens der AG kein Änderungsbedarf gesehen. Ebenso wird in Bezug auf den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung kein Änderungsbedarf gesehen.

**In Anlage 1** soll der Erstattungsbetrag für Sachkosten je Kind und anerkannter Betreuungsstunde ab 1. Januar 2025 auf **2,30 €** festgesetzt werden. Die gewährte zusätzliche Monatspauschale Mittagessen, mit der die Kosten für die Lebensmittel für die Mittagsmahlzeit erstattet werden, soll ab 1. Januar 2025 auf **29,20 €** je Kind/Monat angehoben werden. Der Betrag für die Vor- und Nachbereitung soll auf **12,45 €** je Monat und betreutem Kind steigen.

**In Anlage 3** soll der Betrag, mit dem die Eltern zu den Kosten der Mittagsverpflegung vom Jugendamt herangezogen werden, auf **29,20 €** festgelegt werden.

Zur Rolle und rechtlichen Einordnung der Mittagsverpflegung in der Kindertagespflege ist Folgendes anzumerken:

Nach dem Wortlaut und Sinn und Zweck der Vorschrift des § 22 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII entspricht es, dass die Aufnahme der Kinder der Erziehung, Unterbringung, Versorgung, Verpflegung und allgemeinen Betreuung dient. Es handelt sich bei der Kindertagespflege um ein vom Gesetzgeber bewusst gewolltes familienähnliches Betreuungsverhältnis. Dies schließt ein, dass die Kinder auch eine entsprechende Verpflegung über Mittag erhalten, die i.d.R. von der Kindertagespflegeperson zubereitet wird. D.h. für Kinder, die in dem in der Satzung genannten Zeitraum (11:00 Uhr bis 13:00 Uhr) betreut werden, ist ein Angebot einer Mittagsverpflegung von der Kindertagespflegeperson vorzuhalten.

Die Kosten für die hierzu über die Mittagspauschale hinausgehenden notwendigen Lebensmittel und die damit verbundenen Aufwendungen sind bereits in die Sachkostenpauschale eingepreist.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass in Bezug auf das Mittagessen in der Kindertagespflege als familienähnliche Betreuungsform keine Orientierung an Kindertageseinrichtungen stattfindet.

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen:**

Die Mehrausgaben durch die Erhöhung der Sachkosten sowie der Monatspauschale Mittagessen beträgt im Jahr 2025 ca. 123.000,00 €.

#### **Anlagen:**

Entwurf Anlage 1 und 3 zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt der Änderung der Anlage 1 und 3 zur Satzung Kindertagespflege ab 1. Januar 2025 zu.